



Resolution 1633 (2005)**verabschiedet auf der 5288. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. Oktober 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine Unterstützung des am 24. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis unterzeichneten Abkommens (S/2003/99) (Abkommen von Linas-Marcoussis), das von der Konferenz der Staatshäupter über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde, sowie des am 30. Juli 2004 in Accra unterzeichneten Abkommens (Accra-III-Abkommen) und des am 6. April 2005 in Pretoria unterzeichneten Abkommens (Abkommen von Pretoria),

bekräftigend, dass das Abkommen von Linas-Marcoussis, das Accra-III-Abkommen und das Abkommen von Pretoria der geeignete Rahmen für die friedliche und dauerhafte Lösung der Krise in Côte d'Ivoire bleiben,

nach Kenntnisnahme des Beschlusses, den der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner am 6. Oktober 2005 in Addis Abeba abgehaltenen vierzigsten Tagung auf der Ebene der Staatshäupter und Regierungschefs gefasst hat ("Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats") (S/2005/639),

sowie nach Kenntnisnahme der Einrichtung einer Internationalen Arbeitsgruppe auf Ministerienebene ("Internationale Arbeitsgruppe") und der täglichen Vermittlungsbemühungen von Vertretern der Internationalen Arbeitsgruppe ("Vermittlungsgruppe"),

nach Unterrichtung am 13. Oktober 2005 durch den Außenminister Nigerias und den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union im Namen der Afrikanischen Union, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den Hohen Beauftragten für die Wahlen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über das Andauern der Krise und die Verschlechterung der Situation in Côte d'Ivoire,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen in Côte d'Ivoire,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *würdigt* die fortlaufenden Bemühungen der Afrikanischen Union, insbesondere des Präsidenten Nigerias und Vorsitzenden der Afrikanischen Union, Olusegun Obasanjo, sowie des Präsidenten der Republik Südafrika und Vermittlers der Afrikanischen Union, Thabo Mbeki, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Côte d'Ivoire und *bekundet* ihnen *erneut* seine volle Unterstützung;

2. *würdigt außerdem* die ständigen Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Herrn Pierre Schoris, und des Hohen Beauftragten für die Wahlen, Herrn Antonio Monteiro, und *bekundet* ihnen *erneut* seine volle Unterstützung, namentlich im Hinblick auf die Schiedsrichter- und Bestätigungsfunktion des Hohen Beauftragten für die Wahlen;

3. *bekräftigt* seine Billigung der Feststellung der ECOWAS und des Friedens- und Sicherheitsrats betreffend das Ablaufende des Mandats von Präsident Laurent Gbagbo am 30. Oktober 2005 und die Unmöglichkeit, Präsidentschaftswahlen zum vorgesehenen Termin durchzuführen, sowie des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats, namentlich seines Beschlusses, dass Präsident Gbagbo für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten ab dem 31. Oktober 2005 Staatsoberhaupt bleiben wird, und *verlangt*, dass alle Unterzeichnerparteien des Abkommens von Linas-Marcoussis, des Accra-III-Abkommens und des Abkommens von Pretoria sowie alle beteiligten ivoirischen Parteien ihm in vollem Umfang und ohne Verzögerung nachkommen;

4. *unterstützt* die Einrichtung der Internationalen Arbeitsgruppe auf Ministerebene und der Vermittlungsgruppe, die beide unter dem Kovorsitz des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs stehen sollen, *fordert* die Internationale Arbeitsgruppe *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich zusammenzutreten, und *bestätigt*, dass das Sekretariat der Internationalen Arbeitsgruppe im Einklang mit Ziffer 10 vi) des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats von den Vereinten Nationen koordiniert werden wird;

5. *legt* dem Vorsitzenden der Afrikanischen Union, dem Vorsitzenden der ECOWAS und dem Vermittler der Afrikanischen Union *eindringlich nahe*, umgehend Konsultationen mit allen ivoirischen Parteien zu führen, um sicherzustellen, dass am 31. Oktober 2005 ein neuer, für alle ivoirischen Unterzeichnerparteien des Abkommens von Linas-Marcoussis annehmbarer Premierminister gewählt wird, im Einklang mit Ziffer 10 ii) des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats, und während des gesamten Prozesses engen Kontakt mit dem Generalsekretär zu wahren;

6. *bekundet* seine uneingeschränkte Unterstützung für Ziffer 10 iii) des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats, in der betont wird, dass die Minister dem Premierminister rechenschaftspflichtig sind, der volle Autorität über sein Kabinett besitzen wird;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass sich alle Minister uneingeschränkt an der Regierung der nationalen Aussöhnung beteiligen, wie in der Erklärung seines Präsidenten vom 25. Mai 2004 (S/PRST/2004/17) unterstrichen, *stellt* daher *fest*, dass in dem Fall, dass

ein Minister sich nicht uneingeschränkt an der Regierung der nationalen Aussöhnung beteiligt, sein Ressort von dem Premierminister übernommen werden soll, und *ersucht* die Internationale Arbeitsgruppe, die Situation in dieser Hinsicht genau zu überwachen;

8. *betont*, dass der Premierminister über alle erforderlichen Befugnisse, gemäß dem Abkommen von Linas-Marcoussis, sowie über alle finanziellen, materiellen und personellen Regierungsressourcen, insbesondere auf den Gebieten Sicherheit, Verteidigung und Wahlen, verfügen muss, die notwendig sind, um das wirksame Funktionieren der Regierung sicherzustellen, die Sicherheit und die Wiederherstellung der Verwaltung und der öffentlichen Dienste im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires zu gewährleisten, das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und die Maßnahmen zur Entwaffnung und Auflösung der Milizen zu leiten sowie die Fairness des Identifizierungs- und Wählerregistrierungsprozesses sicherzustellen, sodass freie, offene, faire und transparente Wahlen mit Unterstützung der Vereinten Nationen durchgeführt werden können;

9. *fordert* alle ivoirischen Parteien *auf*, sicherzustellen, dass der Premierminister über alle in Ziffer 8 beschriebenen Befugnisse und Ressourcen verfügt und dass ihm bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben keine Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden;

10. *ersucht* die Internationale Arbeitsgruppe, auf der Grundlage von Ziffer 10 iii) und v) des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats nachzuprüfen, ob der Premierminister über alle in Ziffer 8 beschriebenen erforderlichen Befugnisse und Ressourcen verfügt, und dem Sicherheitsrat umgehend über alle Hindernisse oder Schwierigkeiten Bericht zu erstatten, denen sich der Premierminister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben möglicherweise gegenüber sieht, und die dafür verantwortlichen Personen zu benennen;

11. *bittet* die Internationale Arbeitsgruppe unter Hinweis darauf, dass das Mandat der Nationalversammlung am 16. Dezember 2005 abläuft, mit allen ivoirischen Parteien Konsultationen zu führen, gegebenenfalls in Verbindung mit dem in Ziffer 11 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats genannten Forum für den nationalen Dialog, um sicherzustellen, dass die ivoirischen Institutionen bis zur Abhaltung der Wahlen in Côte d'Ivoire normal funktionieren, und den Sicherheitsrat sowie den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union diesbezüglich unterrichtet zu halten;

12. *ist der Auffassung*, wie in Ziffer 9 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats vermerkt, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Durchführung einiger Bestimmungen des Abkommens von Linas-Marcoussis, des Accra-III-Abkommens und des Abkommens von Pretoria, insbesondere den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess, die Auflösung und Entwaffnung der Milizen und die Schaffung der notwendigen Bedingungen für die Abhaltung freier, fairer, offener und transparenter Wahlen, einschließlich des Identifizierungsprozesses und der Wählerregistrierung, zu beschleunigen;

13. *ersucht* daher die Internationale Arbeitsgruppe, so bald wie möglich in Absprache mit allen ivoirischen Parteien einen Etappenplan für die Abhaltung freier, fairer, offener und transparenter Wahlen, so bald wie möglich und spätestens bis zum 31. Oktober 2006, zu erarbeiten, insbesondere betreffend

- a) die Ernennung eines neuen Premierministers, wie in Ziffer 5 vorgesehen;
- b) die Durchführung der Maßnahmen zu allen in Ziffer 12 genannten ausstehenden Fragen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass die gleichzeitige Durchführung des Identifizierungsprozesses und der Kantonierung der Truppen, wie in dem am 14. Mai 2005 in Yamoussoukro unterzeichneten nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogramm vorgesehen, die Schaffung der notwendigen Be-

dingungen für die Abhaltung freier, fairer, offener und transparenter Wahlen beschleunigen würde;

14. *verlangt*, dass die Neuen Kräfte (Forces Nouvelles) das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm unverzüglich durchführen, um die Wiederherstellung der Staatsgewalt im gesamten Hoheitsgebiet des Landes, die Wiedervereinigung des Landes und die möglichst baldige Organisation der Wahlen zu erleichtern;

15. *erklärt*, dass der Identifizierungsprozess ebenfalls unverzüglich beginnen muss;

16. *verlangt*, dass alle ivoirischen Parteien jeder Aufstachelung zu Hass und Gewalt in Radio- und Fernsehsendungen sowie in allen anderen Medien ein Ende setzen;

17. *verlangt außerdem* die sofortige Entwaffnung und Auflösung der Milizen im gesamten Hoheitsgebiet des Landes;

18. *verweist* auf die Ziffern 5 und 7 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats und *verlangt*, dass alle ivoirischen Parteien jede Anwendung von Gewalt und Gewalttätigkeit, einschließlich gegen Zivilpersonen und Ausländer, und alle Formen unruhestiftender Straßenproteste unterlassen;

19. *fordert* die Nachbarländer Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, jede grenzüberschreitende Bewegung von Kombattanten oder Waffen nach Côte d'Ivoire zu unterbinden;

20. *bekundet erneut* seine ernste Besorgnis über alle Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire und *fordert* die ivoirischen Behörden *nachdrücklich auf*, diese Verletzungen unverzüglich zu untersuchen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

21. *verurteilt* die schwerwiegenden Angriffe auf das Personal der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) und die unannehmbaren Behinderungen der Bewegungsfreiheit der UNOCI und der französischen Truppen, *verlangt*, dass alle ivoirischen Parteien bei ihren Einsätzen voll kooperieren, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires gewährleisten, und *bekräftigt*, dass keinerlei Behinderung ihrer Bewegungsfreiheit oder bei der Erfüllung ihres Mandats geduldet werden wird;

22. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 13 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats, *erinnert* an die Erklärung seines Präsidenten vom 14. Oktober 2005 (S/PRST/2005/49) und seine Beschlüsse nach Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005, namentlich die Ziffern 4, 5 und 6, und *bekundet* seine Absicht, die Truppenstärke der UNOCI bis zum Ablauf des Mandats der UNOCI am 24. Januar 2006 im Lichte der Situation in Côte d'Ivoire zu überprüfen;

23. *verweist* auf Ziffer 12 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats und dessen Unterstützung für die in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) vom 15. November 2004 vorgesehenen individuellen Maßnahmen und *bekräftigt* seine Bereitschaft, diese Maßnahmen gegen jede Person, die die Durchführung des Friedensprozesses, wie insbesondere in dem Fahrplan nach Ziffer 13 definiert, blockiert, von der festgestellt wird, dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich ist, die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstachelt, oder gegen jede Person oder Einrichtung, von der festgestellt wird, dass sie gegen das Waffenembargo verstößt, zu verhängen;

24. *fordert* die Internationale Arbeitsgruppe, die regelmäßige Berichte der Vermittlungsgruppe erhalten wird, sowie den Sanktionsausschuss nach Resolution 1572 (2004)

vom 15. November 2004 *nachdrücklich auf*, die Fortschritte, die im Hinblick auf die in den Ziffern 14 bis 18 genannten Fragen erzielt werden, zu evaluieren, zu überwachen und genau weiterzuverfolgen;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-